Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 11 (1949)

Artikel: Erneuertes Dorff-Buch für die Gmeind Utzenstorff: renoviert Ao 1765

Autor: Huber-Renfer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-241758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERNEUERTES DORFF-BUCH FÜR DIE GMEIND UTZENSTORFF

Renoviert Ao 1765

Von F. Huber-Renfer.

Jeder, der schon einmal voller Spannung ein Archiv betreten hat, besonders wenn es sich um ein diesem Zwecke dienendes unscheinbares Gelaß in einem Dorfe handelt, kennt das eigentümliche Gefühl, das einen in einem solchen Augenblick ergreift. Wir suchen etwas, wir folgen einer Spur, die uns hierher gewiesen hat, und vor den bescheidenen Regalen erfaßt uns eine wahre Leidenschaft: das uns schon lange beschäftigende Problem zu lösen, den Schleier des Geheimnisses, den Jahrhunderte um ein geschichtliches Ereignis gewoben haben, zu lüften. Fast zögernd, ja mit leicht zitternden Händen greifen wir nach den Bänden, die da ehrwürdig in Reih und Glied stehen. Wenn wir gar alte Pergamente finden, entrollen wir sie mit wahrer Andacht, streichen mit den Fingern liebkosend über die samtweiche Oberfläche und genießen mit begeistertem Blick den grausilbern oder golden schimmernden Ton des Leders und die altehrwürdigen Schriftzüge.

Ein ähnliches Gefühl erfaßte mich, als ich kürzlich das «Erneuerte Dorff-Buch für die Gmeind Utzenstorff» in Händen hielt. Stellt doch der über 700 Seiten Text enthaltende Band ein regelrechtes Archiv im kleinen dar. Auf gedrängtem Raum finden wir hier die Abschrift aller Dokumente, die während mehr als vier Jahrhunderten für die Dorfgemeinschaft verfaßt wurden und ihr Wohl und Wehe bestimmten. Aus ihnen allein ließe sich für diese Zeit eine lückenlose Dorfgeschichte verfassen; denn alles, was für die Utzenstorfer während dieser Zeit von irgendwelcher Bedeutung war, hat darin seinen Niederschlag gefunden.

Es kann sich hier nicht darum handeln, den Inhalt in seiner Fülle auszuschöpfen, würde dies doch allein ein stattliches Buch füllen. Es sei nur auf das eine oder andere hingewiesen, das den Leser beim Durchblättern fesselt.

Wie es nicht anders zu erwarten ist, zieht sich die Emme als breites Band durch das Ganze. Dieser Fluß ist ja für das ganze Emmental von schicksalshafter Bedeutung, und damit auch für unser Dorf; ist doch die Gemeinde auf Gedeih und Verderben mit ihm verbunden. Er bringt das ihre Wiesen und Äcker befruchtende Naß, nach Gewittern oder langandauernden Regenfällen

jedoch rollen seine Fluten bedrohlich und gefahrbringend heran, und wehe den Anwohnern, wenn Uferverbauung und Dentsch nicht standhalten.

Wie uns das kyburgische Urbar meldet, zählte Utzenstorf um die Mitte des 13. Jahrhunderts 34 Huben und 79 Schupposen, zwei Wohnhäuser und eine taberna, d. h. ein Wirtshaus und war — wie Prof. Geiser in seiner Arbeit im «Heimatbuch Burgdorf», Bd. II, S. 47, ausführt — damals wohl das größte Dorf im Kanton Bern. Mit seinen auf achthundert geschätzten Einwohnern hatte es damals fast die gleiche Bevölkerungszahl wie heute. Dies dürfte ein Beweis sein dafür, daß das Dorf schon in jener Zeit erfolgreich war in seinem Kampf gegen den «Eggiwilfuhrmann». Die diesbezüglichen Dokumente, die das Dorfbuch aufführt, reichen zwar knapp ins Ende des 16. Jahrhunderts zurück; doch dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß schon früher die nötigen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, um sich vor den Gefahren des Flusses zu schützen. Besonders werden gemeinsame Bedrohung und gleichgerichtete Interessen die Utzenstorfer zu den Vereinbarungen mit den Nachbardörfern geführt haben, die zahlreich im Dorfbuch aufgezeichnet sind. Bald ist es eine «Verkommnuss» zwischen dem «Ammann, den Vieren und gmeinen Nachbahren und Jinsässen» von Utzenstorf und der benachbarten Gemeinde Kirchberg, worin strittige Fragen «dess Dorffbachs-Brugg und Schwellj daselbst, auch anderen Sachen halber» behandelt und geregelt werden. Meist sind es jedoch «Spruchbriefe» des Landvogts von Landshut, der Prädikanten, der Ammänner und Gerichtssässen, die zum Beispiel «wegen den Emmen-Stägen», oder «die Aemmen Wehrinnen und Schachen daselbst betreffent» erlassen wurden. Als sich die Utzenstorfer und die «ehrsame Gmeind» Aefligen «der Emmen Wehri halben am Mühli Schachen» nicht einigen konnten, amteten Samuel Fischer, «Venner und des Täglichen Rahts der Statt Bern» als Obmann, sowie der alte und der regierende Landvogt zu Landshut als «fründliche Schidleuth». An anderer Stelle finden wir einen «Spruch» des Schultheißen von Burgdorf und des Landvogts von Landshut, in dem «Die lange Aemmen Wehri obent der Altwyden» abgesteckt und den vier Gemeinden Utzenstorf, Kirchberg, Ersigen und Aefligen zugeteilt wurde. Zu diesem Zwecke ließen sie «die Länge der ganzen Wehri, von unden auf und oben ab, mit einer Stangen, die zechen Ell lang gewesen, ordenlich und steif mässen». (An anderen Stellen ist von sechselligen Stangen die Rede.) Auf diese Weise gelang es ihnen, die immer wieder sich erhebenden «Missverständnuss und Gspan» wenigstens zeitweise zu beheben.

Neben der Emme spielen auch Schachen, Wald und Feld eine große Rolle. Außerdem hören wir von Ehrschatz, Weibel-Garben, Acherum und anderem mehr. Die wohl älteste «Oberkeitliche Erkanntnuss» von 1479 meldet uns, daß die Gemeinde Utzenstorf von Fuhrungen und Beschwerden am Bau einer Landstraße zu Wangen frei und ledig sein solle.

Häufig kehren Bestimmungen über den Bodenzins und auch solche über die Reisgelder wieder. Als am 13. Juli 1654 die Utzenstorfer 197 Kronen,

19 Batzen und 1 Kreuzer solcher Gelder in Bern ablieferten, wurde dieser Betrag «allhie in Bern gezelt, in ihr Gnaden Verwarung gelassen und durch Hrn Abraham Bitzium verpütschiert». Ihr Gesamtguthaben betrug damals über 1389 Kronen und bestand «aus Dukaten, Sonnenkronen, Kreuzdukaten, Double Henry, spanischen und italienischen Doublonen, Golts-Guldi, Silberkronen, Reichstalern, Frankrycher Diken (darunder vil liecht), allerley alten und neüwen Diken, halb 4-batzner Diklinen und allerley geringster Müntz».

An anderen Stellen finden wir «Erkanntnusse» über entzogene oder gewährte Dorfrechte, Bestimmungen über die Schächen und deren Einschläge, oder gar eine «Reformation und Einzilung der Mahlzeiten halber». Diese bezieht sich auf die nach gewissen Gemeindegeschäften üblichen Essen. Es war festgestellt worden, daß dabei gelegentlich Personen, die gar nicht an den Geschäften beteiligt waren, «unverschamt sich entweders der Zäch einflikent, oder doch nach der Haubtzäch viel Nachwein und Uberschank verursachen». Daher wurde 1669 bestimmt, wieviel ein an den Geschäften Beteiligter «für die Zäch oder, anstatt deroselbigen, in Gelt aus dem Dorfsekel zu empfahen haben solle, selbiges Gelt mit ihme allwägen heimzutragen, oder wieviel darvon ihme beliebig zuverbrauchen». So wurden inskünftig dem Landvogt und dem Prädikanten «am Tag dess Examens der Schulkinden», sofern sie daran teilnahmen, je 15 btz., den übrigen Beisässen je 6 btz. ausgerichtet. 15 btz. sollten dem Prädikanten und dem Schulmeister für «ihr Müehwaltung des Tags bestimmt sein und aus dem Dorfsekel abgefergget oder gegeben werden am Tag Aufschreibens der Junget zur Kinderlehr, alslang es üblich seyn wird».

Wer von den Einheimischen, ohne Vorwissen der Gemeinde, einem Fremden etwas leiht oder verkauft, soll das Dorfrecht verwirkt haben. Auch Bürgschaftsbriefe, Vorschriften über Armenpflege, eine zehn Artikel umfassende Gemeindeordnung von 1783, eine Verordnung «die Bezahlung der Dragoneren bey Kriegszügen betreffend» sind im Dorfbuch festgehalten.

Ähnliche Eintragungen finden sich aus dem 19. Jahrhundert, in das wir nun eintreten. Außer den Emmeverbauungen, Fischezen u. a. wird der Loskauf des Heu- und des Grasartenzehntens erwähnt. Von besonderem Interesse ist ein «Cantonaments-Vertrag» vom 20. November 1843, nach dem der Staat Bern der Rechtsame-Corporation von Utzenstorf die sogenannte große Utzenstörfer Waldung von 1113 Jucharten und den Utzenstörfer Schachen von circa 317 Jucharten — an denen die Corporation bisher das Nutzungsrecht, der Staat dagegen das Eigentum besessen hatte — um ganze Fr. 10000.— abtrat. In vier Reglementen wurde die Nutzung und teilweise Parzellierung dieses Rechtsamewaldes festgelegt.

In der zweitletzten Eintragung wird die am 29. Hornung 1880 unter großer Volksbeteiligung durchgeführte Einweihung des neuen Gottesackers in den Mitteläckern im Großwilerfeld «kund und zu wissen» getan. Darin erwähnt der Kirchgemeindeschreiber Jakob Kehrli ein Ereignis, das damals unser ganzes Land bewegte: den Gottharddurchstich, mit den Worten: «Gleichen Tags vollendeter Durchstich des großen Gotthard-Tunnells nach siebenjähriger unausgesetzter Arbeit auf beiden Seiten des Berges. Überall in allen größern Städten der östlichen Schweiz großer Jubel und Festlichkeiten über dieses glücklich gelungene Werk.»

Beim Durchblättern des Dorfbuches stieß ich auf die Bittschrift, welche die Utzenstorfer und Bätterkinder im Jahre 1654 reuevoll an ihre Gnädigen Herren in Bern richteten, die im folgenden — nach Verbesserung der willkürlichen Groß- und Kleinschrift und der Interpunktion — wortgetreu wiedergegeben sei.

Demüetiger Fürtrag beyder Kirchhörinen Utzenstorff und Betterkinden, zu künftigem immerwährenden Nachricht alhar ynverlybet.

Hochgeachte, Gestrenge usw.

Es ist Ü:r G:n leyder, Gott erbarme sich, mehr dann gnugsam bekannt, in was grosse schwäre Sünd, Threüwlosigkeit, Eyd und Ehr wir beyder Gemeinden und Kilchhörinen Utzenstorff und Betterkinden, als gantzer Amtheyung Landshut, uns mit anderen Unser Gnaden unsers gleychen Unterthanen so groblichen vergässen und vertieft, das wir es, mit allen den unsrigen nit genugsam bereüwen, beweinen und beklagen könnendt, in dem das wir uns, in kurtz verschinner Rebellion, von anderen unseren benachparten und in unser Gnaden Land selbst gesessnen Unterthanen, wider alle geist- und weltliche Rechten Gottes Wort und Gepot zuwider, uns aufwigglen und verfüeren lassen, auch die Wehr wider unser Gnaden ins Veld getragen und uns wider Gepür frommer Underthanen verhalten; dannenhar Unser Gnaden in die nothwändigen, Ihnen von Gott gegebenen Mittel und Gegenwehr zu gryffen getrungen worden, uns alls übel vergässne Unterthanen abzustraffen, zur Gehorsamme zu bringen, unsere Fehler an Tag zu geben, damit wir, samt den unserigen, uns in das künftige nach unserer schuldigen Pflicht desto g'horsammer ynzustellen wüssint. Wann nun uns samtlichen diser so leydige und sündliche Fahl von Grund unsers Herzens leyd, massen wir mit allen den unseren erkennen und bekennen müessent, das wir dardurch grosse, schwäre Gelt- und Guts-, auch theyls Lyb- und Läbensstraffen mit Benemmung unserer Ehr und Wehr, gar wohl verdienet hätten, auch bevorderst Gott den Almächtigen, und demnach unser Gnaden als unsere getreuwe Vätter, ohne Underlass anrüefendt und pitend, das sy es by den schon bereits angewänten Züchtigungen gnädig und vätterlichest beruwen und bewänden lassen, und uns vernerer Straffen verschonen welle, by näben auch zu Gmüt und Härtzen g'füert, das unser Gnaden nit immerdar zürnet, sunder ihre übel vergässne

Unterthanen mit den Augen der Barmhertzigkeit /: als ihrer anerpornen vätterlichen Gnad und milten Güte nach :/ ansicht, und das einmahl ausgezogne Schwärt widerum ynsteckt, wo nur der Reüw, die Buss, Besserung und Bekehrung by ihnen den Unterthanen erschynlich. Al wohin wir nun auch von den Gnaden Gottes kommen, unsere grosse Sünd und Fähler erkennent, mit seufzgendem Hertzen beweinendt und findent, wie Unterthanen so hochbeschwärlich und schmärzlichen in Ungnaden und Unhuld gegen ihrer natürlichen Oberkeit zu läben seye, habend wir uns underwunden, mit dieserem Fürtrag und gestelten Supplication für unser Gnaden /: wiewol wir uns dessen unwürdig syn erkennendt :/ zu kehren, in dero barmhärtzigen gnädigen Arm zufallen, gantz underthänigest, und mit weinenden Augen hertzbrächent, bevorderst Gott den Allmächtigen unseren Schöpfer, und demnach unser Gnaden als unsere nathürliche Oberkeit und gnädige Vätter, um Gnad und Verzeichung unsers begangnen grossen Fählers zu piten, wie wir dann von beiden Gmeinden und Kilchhörinen sölliches in gantzer versamleter christenlicher Gmeind gethan, und noch ohne Underlaß unser Gnaden anrüeffendt und pitendt, die in Gnaden geruwen, und unser so große Fähler und Misshandlungen gnädigest verzychen, schänken und nachlassen, und uns widerum glych anderen zu getrüwen Underthanen auf- und annemmen welle, äussersten Anerbietens, das wir samt den unserigen allersyts uns in das künftige dergestalten halten und tragen wellendt, das weder derglychen noch andere Fähler von uns nit gehört noch vernommen werden müssen, auch unser Gnaden nach unserer underthänigen schuldigen Pflicht, in allen Gepotten, Verpotten, Satzungen, Ordnungen und Mandathen getrüwlichen zu gehorsammen und nachzukommen, wie zuglych auf begebende Ocasionen in Kriegsläüffen, wider unsere frömde und innere Find unser Gnaden mit Lyb, Ehr, Hab und Guht zu züchen, und in Sonderheit auch /: wyl wir bey unser Gnaden in Verdacht, als woltend wir der Religion halber ein Abfahl thun, weliches aber in unsere Sinn noch Gedanken niemahlen kommen, darvor uns Gott der Allmächtige verners gnädigest behüeten thüye :/ by dem wahren uralten Christlichen Glauben und dem Heiligen Evangelio, wie uns söliches durch unsere Herren Vorständer und Lehrer so heiter und klar jederzyt verkündet und geprediget wird, beständig und unabtrennig zu verharren, unsere Jugent allersyts zu aller Gottsforcht und Ehrbahrkeit anmahnen, damit unsere Ehr /: durch Gottes Hilff und Gnad :/ mehr zu- als abnemme, wie wir dann Gott den Allmächtigen thrüwlich und ohne Underlaß samptlichen mit vnbrünstigem Gebätt anrüffent und pitendt, - das Er uns vor vorgemelten und anderen Fähleren inskönfftig verhüten und anjetzo zu unserm guten Vorhaben syn Gnad und Segen verlychen und hiemit auch unser Gnaden in guter G'sundheit, aller Wolfahrt, glückseliger und fridfertiger Regierung gnädigest erhalten welle.

Datum: 18ten Jenner 1654

NB. das in den oberzelten /: in hochgedacht Ihr Gnaden Handen verbliebenen :/ Fürtrag etliche der Geschwornen und andere von Utzenstorff, Wyler und Betterkinden sich mit selbs eignen Händen und theyls aufgetrukten Pütschaft underschrieben. Denne das vor versamter Utzenstorffer Kircheng'meind sölliche Ergangenheit, zur Gedächtnuss und künftiger Wüssenschafft, haryn verlybet zu werden begert worden.

(Aus dem «Erneuerten Dorff-Buch für die Gmeind Utzenstorff. Renoviert Aº 1765», Seiten 141—148.)

NACHTRAG ZU HEFT 1

Rennefahrt: Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters.

- S. 61, Zeile 25 hievor, am Ende der Zeile, soll es heißen «gelait».
- S. 66, Zeilen 29 und 30 sollen richtig lauten: «das Stück Vieh in seinen Stall als *Pfand* genommen hatte, brauchte ihm nur 'ain gelten mit stain und ain ritheren (Sieb) mit Wasser fürzustellen'» —

Auf die letzteren Fehler hat Herr Christian Lerch, Staatsarchiv Bern, aufmerksam gemacht. Die unrichtige Übersetzung von «ritheren» mit «Eimer» stammt aus dem Glossar in Band II der St. Galler Rechtsquellen (1906), S. 692. Tatsächlich heißt «ritere» gemäß dem Schweiz. Mundartwörterbuch (Idiotikon) VI (1909) 1725 ein «großes rundes, mehr oder weniger weitmaschiges Sieb, aus Bast, gespaltenen Weiden oder aus Draht geflochten». Der Sinn der Stelle ist also humoristisch: das gepfändete Stück Vieh soll Steine in einer Gelten und Wasser in einem Sieb bekommen, d. h. es braucht weder gefüttert noch getränkt zu werden.